

Fachbereich Schule
- Lehrer- und Schülerangelegenheiten

Informationsblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler*innen der Bezirksfachklassen

Rechtsgrundlage

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 420)

Wer hat Anspruch?

Schüler*innen der Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen

Nicht übernommen werden Fahrkosten

- für den Besuch der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schüler*innen in einem Berufsausbildungsverhältnis und
- der Bildungsgänge für Schüler*innen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeitform.

Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist jedoch ausgeschlossen, sofern der/die Schüler*in Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Wann besteht ein Anspruch?

- **Entfernung = mehr als 5 km**
(kürzeste zumutbare Fußweg von der Haustür der Wohnung/Nebenwohnung bis zum Eingang Schulgrundstück)
- **Gesundheitliche Gründe von mehr als 8 Wochen**
(ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass der Weg zur Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, Diagnose und Dauer der Erkrankung. Ggf. wird zur Beurteilung der Amtsarzt eingeschaltet)
- **Besonders gefährlicher Schulweg**
(Der Schulweg ist nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet, wenn die Gefahren überdurchschnittlich hoch sind; dies ist zu begründen.)

Für welches Beförderungsmittel werden Fahrtkosten übernommen?

Grundsätzlich werden die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung übernommen, das sind in der Regel die Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge wird nur aus folgenden Gründen übernommen:

- Schulwegdauer (Hin- und Rückweg) von mehr als 3 Stunden (ohne Wartezeiten in der Schule)
- Verlassen der Wohnung vor 6 Uhr
- Entfernung zur Haltestelle von 2 km
(In der Regel ist die Benutzung eines Privatfahrzeuges jedoch nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig)
- Geistige/körperliche Behinderung
(Benutzung ÖPNV nicht zulässig - ärztliches Attest zwingend erforderlich)

In welcher Höhe werden Schülerfahrkosten erstattet?

Fahrkosten werden bis zu 50,00 Euro übernommen. Ein Erstattungsanspruch besteht, wenn die Kosten einen Eigenanteil von monatlich 50,00 Euro übersteigen.

ÖPNV

Es werden nur die notwendigen Kosten des günstigsten Tarifs übernommen (zzt. Höchsterstattung in Höhe des Deutschlandticket).

Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung

- PKW als Selbstfahrer*in 0,13 €/km
- Sonstiges Kraftfahrzeug 0,05 €/km
- Fahrrad..... 0,03 €/km
- Mitnahmeentschädigung 0,03 €/km

Eine Mitnahmeentschädigung kann nur der/die Fahrer/in des PKW geltend machen. Die/Der Mitgenommene hat keinen eigenen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten.

Wie werden Schülerfahrkosten beantragt?

Den Antrag erhalten Sie im Schulsekretariat oder über die Homepage der Stadt Hagen – Formulare – Schule. Der Antrag ist vollständig und gut leserlich auszufüllen und im Original im Schulsekretariat abzugeben und wird zur weiteren Bearbeitung an den Schulträger weitergeleitet.

Vom Schulträger erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung erfolgt für ein Jahr.

Sollten keine Änderungen eintreten, verlängert sich die Genehmigung automatisch für die folgenden Schuljahre. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

Der Antrag erlischt automatisch bei Änderungen der persönlichen Voraussetzungen

(z.B. Änderung der Beförderungsart, Schulwechsel, Schulabgang, Wohnungswechsel).

Ein neuer Antrag ist erforderlich.

Wie wird die Auszahlung der Schülerfahrkosten beantragt?

- **Wenn die Fahrkosten einen Betrag von 50,00 Euro im Beförderungsmonat übersteigen kann ein Antrag auf „Abrechnung von Schülerfahrkosten - Berufskollegs“ gestellt werden**

Bezuschusst werden nur die tatsächlich anwesenden Schultage (ausgenommen Schulausflüge/ Klassenfahrten).

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original im Schulsekretariat abzugeben. Keine Handkopen übersenden.

Die Erstattung der Schülerfahrkosten erfolgt 3 x jährlich nach Ende folgender Zeiträume

- | | | | |
|------------|-----|-----------|--|
| - August | bis | November | - Abgabe Schulsekretariat Anfang Dezember |
| - Dezember | bis | Februar | - Abgabe Schulsekretariat vor den Osterferien |
| - März | bis | Juni/Juli | - Abgabe Schulsekretariat vor den Sommerferien |

Ausnahme bei Blockunterricht - Abgabe Schulsekretariat nach Ende des Blocks

Die Auszahlung der Fahrkosten erfolgt jeweils einige Wochen nach Ablauf der Erstattungszeiträume.

Abgabefrist

Spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres müssen die Anträge für das vorangegangene Schuljahr gestellt sein. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Berufskolleg. Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat.